



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernd Heinemann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Zwangseinweisungen nach dem PsychKG in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Würde des Menschen hat den höchsten Verfassungsrang überhaupt. Vor dem Hintergrund einschlägiger Urteile des Bundesverfassungsgerichtes, zuletzt im März 2011 -2 BvR 633/11- zum Umgang mit Patienten in der forensischen Psychiatrie und der Berichterstattung im Norddeutschen Rundfunk vom 12. April 2011 („Das System Zwangseinweisung“) über den Umgang mit einer Frau aus Schleswig im Zusammenhang mit einer amtsärztlichen Einweisung stellen sich einige grundsätzliche gesundheitspolitische Fragen.

1. Wie viele Zwangseinweisungen nach dem PschKG haben in den vergangenen 10 Jahren in Schleswig-Holstein - nach Jahren und Geschlecht geordnet – statt gefunden?

Antwort:

Nach § 2 PsychKG werden die Aufgaben nach diesem Gesetz von den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Eine insofern notwendige Abfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten war in der Kürze der Zeit, die zur Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung steht, nicht möglich.

2. Welche Möglichkeiten haben Betroffene sich bei Hinweisen aus dem Umfeld (z.B. Unterstellung einer Suizidgefährdung) gegen Freiheit beschränkende Maßnahmen zu wehren? (Bitte einzeln ggf. beispielhaft auflisten)

Antwort:

Die Unterbringung nach PsychKG wird gem. § 9 PsychKG gerichtlich angeordnet. Während der Unterbringung nach PsychKG sind nach § 16 PsychKG unter den dort beschriebenen Voraussetzungen besondere Sicherungsmaßnahmen (wie Fixierung oder Ruhigstellung durch Medikamente) zulässig, um Selbsttötung oder erhebliche Selbstverletzung auszuschließen. Die dazu gem. § 16 Abs. 4 PsychKG gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Anordnung – auf der Basis einer eigenen Untersuchung mit dem Ergebnis einer zeitlich befristeten Maßnahme – hat der Arzt oder hat die Ärztin auch für eine mögliche gerichtliche Überprüfung gem. § 16 Abs. 5 PsychKG umfänglich aktenkundig zu machen. Ausgehend von Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz steht gegen diese Entscheidungen von Ärztinnen oder Ärzten oder von Amtsgerichten der Rechtsweg offen. Darüber hinaus ist die Rechtsstellung des untergebrachten Menschen in § 12 PsychKG, insbesondere auch das Beschwerderecht dargestellt.

3. Unter welchen Bedingungen ist eine Einweisung nach dem PsychKG ohne Begutachtung des Betroffenen durch einen Facharzt zulässig?

Antwort:

Eine Unterbringung nach PsychKG bedarf gem. § 8 PsychKG eines Antrages und eines diesem Antrag beizufügenden Gutachtens des Kreises oder der kreisfreien Stadt bei dem gem. § 9 PsychKG zuständigen Amtsgericht.

Für Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, sieht § 11 PsychKG die vorläufige Unterbringung vor, bei der als gesetzlich festgelegte Unterbringungshöchstdauer der auf die Unterbringung folgende Tag beachtlich ist. Die Notwendigkeit eines Antrages mit beigefügtem ärztlichem Gutachten gilt auch für Fälle der vorläufigen Unterbringung. Die Tatsachenfeststellungen und Beurteilungen sind gem. § 8 Satz 2 PsychKG von einer oder einem in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin oder Arzt zu bescheinigen.

4. Welche weiteren Voraussetzungen sind an eine Einweisung in die Psychiatrie im Einzelnen gebunden? (Bitte einzeln auflisten)

Antwort:

Die Voraussetzungen einer Unterbringung nach PsychKG sind in § 7 PsychKG geregelt. Zum Antragsverfahren und zur Entscheidung siehe Antwort zu Frage 3.

5. Kann ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin bei einer Anzeige durch einen im o.g. Sinne Betroffenen wegen Grundrechtsverletzungen die Ermittlung verweigern und sogar mit einer Gegenermittlung wegen Verleumdung drohen?

Antwort:

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wegen verfolgbarer Straftaten bei ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten einzuschreiten. Dies gilt für alle verfolg-

baren Delikte, also auch für Straftaten gegen die persönliche Freiheit und gegen die Ehre. Es handelt sich dabei um die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags, nämlich des Legalitätsprinzips aus § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung, und nicht um eine Drohung.

6. Wie und ggf. unter welchen Voraussetzungen kann eine schulische Lehrkraft die Eintragung einer psychiatrischen Störung in ihrer Personalakte verhindern oder ggf. löschen lassen?

Antwort:

Im Beamtenrecht darf der Dienstherr gemäß § 85 Abs. 1 LBG personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen erforderlich ist.

Gemäß § 87 Abs. 1 LBG sind Beamtinnen und Beamte zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören.

Grundsätzlich hat der Beamte keinen Rechtsanspruch auf die Berichtigung oder Löschung von Unterlagen aus seiner Personalakte. Nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 LBG sind Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Landesdisziplinargesetzes keine Anwendung finden, falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. In § 90 Abs. 1 Nr. 2 LBG ist die Möglichkeit vorgesehen, sonstige für den Beamten ungünstige oder nachteilige Unterlagen aus der Personalakte zu entfernen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden.